

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
 Umwelt und Wasserwirtschaft
 Stubenbastei 5
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-157502/120-2010
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

- Bezug	BearbeiterIn Dr. Klaus Heissenberger	(0 27 42) 9005 Durchwahl 12095	Datum 08. Juni 2010
------------	---	--------------------------------------	------------------------

Betrifft
 Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle 2010)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 08. Juni 2010 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle 2010), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemein:

Mit dem vorliegenden Entwurf erfolgt die Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (neue Abfallrahmenrichtlinie). Mit der neuen Abfallrahmenrichtlinie wurde die bisherige Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2006/12/EG), die Richtlinie über gefährliche Abfälle (Richtlinie 91/689/EWG) und die Altölrichtlinie (Richtlinie 75/439/EWG) überarbeitet und ersetzt. Soweit mit dem vorliegenden Entwurf die Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (neue Abfallrahmenrichtlinie) erfolgt, werden keine Einwendungen erhoben.

Es sollte jedoch geprüft werden, inwieweit bei Verwendung und Ersetzung der bisher verwendeten Begriffe durch die neuen Begriffe, insbesondere im Hinblick auf den neuen Begriff „Recycling“ sich konkrete Änderungen bei Genehmigungspflichten und anderen

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>
 DVR: 0059986

rechtlichen Tatbeständen ergeben könnten. Diesbezüglich sollte eine Klarstellung erfolgen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

1. Zu Z. 10 (§ 1 Abs. 4):

Der Begriff „anzustreben“ ist unbestimmt und sollte zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

2. Zu Z. 16 (§ 2 Abs. 5 Z. 1):

Zu dieser Bestimmung wird darauf hingewiesen, dass klargestellt werden sollte, ob auch Lagerungen zukünftig der Genehmigungspflicht nach § 37 ff AWG 2002 unterliegen.

3. Zu Z. 17 (§ 2 Abs. 5 Z. 2):

Durch das durchgehende Ersetzen des Begriffes „stoffliche Verwertung“ durch den Begriff „Recycling“, der laut den vorliegenden Erläuterungen zum Entwurf zur Abfallhierarchie enger zu sehen ist, kann es zu Problemen im Hinblick auf bestehende Genehmigungen kommen. Dies ist jedenfalls in den Erläuterungen klarzulegen.

4. Zu Z. 18 (§ 2 Abs. 5 Z. 3 – 8):

In Z. 3 sollte das Wort „Lebensdauer“ durch das Wort „Nutzungsdauer“ ersetzt werden.

In Z. 8 sollten die Begriffe „vorläufige Sortierung“ und „vorläufige Lagerung der Abfälle“ definiert werden bzw. in den Erläuterungen Beispiele dazu angeführt werden, welche Maßnahmen konkret darunter fallen.

5. Zu Z. 19 (§ 3 Abs. 1 Z. 1 und 2):

Aufgrund der Neudefinition dieses Ausnahmetatbestandes werden Stoffe und Anlagen, die bisher Abfallbehandlungsanlagen sind, nicht mehr unter das AWG 2002 fallen (z.B. Sicker-

wasser aus Deponien, Sickerwasserbehandlungsanlagen). Einerseits wird in den Erläuterungen angeführt, dass die Ausnahme „Abwasser“ in der neuen Abfallrahmenrichtlinie weiter zu verstehen ist als der Begriff „Abwasser“ in der allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996). Andererseits wird in den Erläuterungen auch angeführt, dass die neue Formulierung keine Änderung der derzeitigen Rechtslage herbeiführen, sondern klarstellen soll, dass die Ausnahme im AWG 2002 entsprechend der Ausnahme in der neuen Abfallrahmenrichtlinie jede Art von verunreinigtem Wasser, d.h. in der Produktion eingesetztes Wasser als auch z.B. Niederschlagswasser, wie Regen oder Schnee umfasst. Dazu ist als Beispiel anzuführen, dass bislang Anlagen zur Reinigung von Depo-niesickerwässern als Abfallbehandlungsanlagen geführt wurden. In diesem Zusammen-hang darf noch auf die Entscheidung des EuGH C-252/05 (ABl. C205 vom 20.8.2005) hin-gewiesen werden. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

6. Zu Z. 21 (§ 3 Abs. 1 Z. 5):

Der neue Abgrenzungstatbestand hinsichtlich tierischer Nebenprodukte führt in Einzelfäl-len dazu, dass bei Maßnahmen, die nicht oder nicht mehr in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 gesetzt werden, im Einzelfall Abfälle vorliegen. Die Abgrenzung sollte nicht davon abhängen, ob eine Verordnung eingehalten wird oder nicht, sondern es sollte eine inhaltliche Abgrenzung ermöglicht werden.

7. Zu Z. 22 (§ 3 Abs. 1 Z. 7):

Der in dieser Bestimmung enthaltene Begriff „nicht kontaminiert“ ist unbestimmt. Die Ver-wendung von Begriffen, die nicht an Definitionen bzw. Grenzwerten gemessen werden können, führen in der Praxis erfahrungsgemäß zu Vollzugsproblemen. Als Grenzwerte könnten jene gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan betreffend Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung vorgeschlagen werden. Weiters sollte klargestellt werden, dass eine Umlagerung innerhalb von Oberflächengewässern jeweils nur in einem bestimmten räum-lichen Einzugsgebiet zulässig ist.

8. Zu Z. 37 (§ 15 Abs. 4a):

In dieser Bestimmung sollte klargestellt werden, ob der neue Abs. 4a auch in den Anlagenehmigungsverfahren anzuwenden ist. Bei verschiedenen Produkten kann in diesen Fällen die Prüfung im Einzelfall sehr komplex werden.

9. Zu Z. 38 (§ 15 Abs. 5):

Die hier erstmals festgelegte zeitlich nahezu unbegrenzte Verantwortung des Abfallerzeugers und jedes nachfolgenden Abfallbesitzers für die vollständige und umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung seines Abfalls ist im bestehenden Rechtssystem bisher nicht vorgesehen. Dazu ist anzumerken, dass die Absicht der Bestimmung nämlich Kosten für den Bund im Rahmen von Entsorgungsmaßnahmen von konsenslosen Ablagerungen zu minimieren, nachvollziehbar ist. Diese Bestimmung führt aber einerseits zu einem beträchtlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand (dieser Aufwand scheint in der Kostenaufstellung in keiner Weise auf) und andererseits für jede einzelne Rechtsperson, bei der Abfälle anfallen, zu einer nahezu zeitlich unbegrenzten Haftung für einen Abfall, für dessen Entsorgung bereits gezahlt wurde und der einer befugten Person weitergegeben wurde.

Die jedermann treffende Bestimmung, wonach die Verantwortung jedes Abfallbesitzers für die Behandlung der Abfälle erst dann endet, wenn die vollständige umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung der Abfälle stattgefunden hat, ist für private Haushalte jedenfalls unzumutbar.

Eine diesbezügliche Festlegung, wonach private Haushalte von dieser Verpflichtung keinesfalls erfasst werden können, ist aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird abermals eine Abänderung der Bestimmungen des § 74 ff AWG 2002 angeregt. Hingewiesen wird weiters, dass bei Inkrafttreten dieser Bestimmung mit einem deutlich erhöhten Aufwand für die Behörden bei Vollziehung der § 73 und 74 AWG 2002 zu rechnen ist. In der Praxis wird darauf hingewiesen, dass derzeit ähnliche Verfahren bereits bei Altablagerungen geführt wurden, und hinsichtlich dieser Altablagerungen die Verursacherfeststellung nach dem Ablauf mehrerer Jahre bzw. Jahrzehnte zu einem beträchtlichen, zumeist erfolglosen Verwaltungsaufwand führen.

Die Bestimmung ist daher in ihrer Gesamtheit zu überdenken und sollte nur für die Fälle gelten, in denen keine Weitergabe an einen befugten Sammler oder Behandler, dessen Berechtigung öffentlich einsichtig ist, erfolgt ist.

Darüber hinaus führt die Bestimmung dazu dass Abfälle aus dem Inland und aus dem Ausland unterschiedlich behandelt werden.

Diese Bestimmung sollte daher entfallen oder abgeändert (z.B. zeitliche Eingrenzung) werden.

10. Zu Z. 39 (§ 15 Abs. 5a):

Aus § 15 Abs. 5a ist nicht deutlich erkennbar, ob die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände, die üblicherweise die Müllentsorgung durchführen, als berechtigte Abfallsammler oder - behandler anzusehen sind und daher unter die weniger strenge Haftungsregelung des Abs. 5a fallen. Dies wäre jedoch wünschenswert, weil nicht von jedermann verlangt werden kann, vor jedem Abfallabtransport in die entsprechenden Register Einsicht zu nehmen. Erst recht ist nicht jedem Bürger zuzumuten, zu ermitteln, ob es sich bei einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler um eine gemäß EMAS eingetragene Organisation handelt.

Es sollte klargestellt werden, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn eine eingetragene Organisation gemäß EMAS derartige Abfälle in weiterer Folge an eine nicht eingetragene Organisation gemäß EMAS weitergibt.

11. Zu Z. 51 ff (§§ 22 ff):

Bereits in der Stellungnahme der NÖ Landesregierung vom 17. April 2007 zur AWG-Novelle 2007 wurde darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen betreffend Registrierung problematisch betrachtet werden, da es bei alten (nicht mehr in Betrieb befindlichen) Deponien, die oft bereits seit mehr als 30 Jahren existieren, aufgrund der Tatsache, dass meist keine genaue Kenntnis über das Ablagerungsmaterial vorhanden war bzw. ist, zum Großteil gar nicht möglich sein wird, die geforderten Daten einzugeben.

Da § 22a Abs. 1 Z. 1 lit. c, der eine Datenübertragung betreffend Anlagen, die bereits vor dem 1. Jänner 2006 genehmigt wurden, nur im Falle einer gemäß § 37 Abs. 1 genehmigungspflichtigen Änderung oder aufgrund eines Feststellungsbescheids gemäß § 6 Abs. 7

normiert, nicht geändert werden soll, ist davon auszugehen, dass die genannten Altdeponien nicht registriert werden müssen. Es wird jedoch nochmals angeregt, eine entsprechende Klarstellung (vgl. § 47 Abs. 9 der Deponieverordnung 2008) in das Gesetz aufzunehmen.

12. Zu Z. 58 (§ 23 Abs. 4):

Zu dieser Bestimmung ist darauf hinzuweisen, dass nicht ersichtlich ist, ob dieser Kostenersatz auch Gebietskörperschaften (die Länder) treffen soll. Die geplante Einführung eines angemessenen „Aufwandersatzes“ für die Wartung der Register gemäß § 22 AWG 2002 darf keinesfalls zusätzliche Kosten für die Vollzugsbehörden bzw. Landesdienststellen verursachen.

13. Zu Z. 63 und Z. 64 (§ 24 Abs. 3 und 4):

Sofern im § 24 AWG 2002 das Anzeige- durch ein Antragsverfahren ersetzt wird, sind § 24 Abs. 3 Z. 3 und 4 klarer zu definieren. Die derzeitige Festlegung in Z. 3 (Darlegung, dass die öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden) sollte konkreter definiert werden, da nicht eindeutig festgelegt ist, was hier zu prüfen ist.

Weiters stellt sich die Frage, was in Z. 4 (umweltgerechte, sorgfältige und sachgerechte Sammlung und Behandlung) konkret geprüft werden soll.

Mit dieser neuen Bestimmung wird das Verfahren für nicht gefährliche Abfälle gemäß § 24 AWG 2002 (bisher Anzeigeverfahren) an die Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen (§ 25 AWG 2002) angepasst. Dies bedeutet, dass für die Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, genau so wie für die Sammlung und Behandlung gefährlicher Abfälle eine Vielzahl an Genehmigungsverfahren und nicht wie bisher in Form von Anzeigeverfahren durchzuführen wären.

Für Zwischenlager bzw. geeignete Lagermöglichkeiten von nicht gefährlichen Abfällen gibt es nach dem Abfallwirtschaftsgesetz bisher keine Genehmigungspflicht. Dies würde sich mit der neuen Bestimmung ändern, was aufgrund des verhältnismäßig niedrigen Gefährdungspotentials nicht gefährlicher Abfälle zu einem nicht gerechtfertigten Mehraufwand führen wird.

14. Zu Z. 65 (§ 25 Abs. 1):

Da es zurzeit noch keine Erfahrungen mit Anträgen über das Register gibt, wird die verpflichtende Festlegung, Anträge ab dem 15. November 2011 über das Register einzubringen, kritisch betrachtet. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass Neueinführungen in EDM meist mit vielfältigen Problemen verbunden waren. Diese Festlegung der Art der Einbringung eines Antrages sollte auch im Hinblick auf die Bestimmungen des AVG beachtet werden. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

15. Zu Z. 74 (§ 43 Abs. 2b):

Der Begriff „hoher Grad an Energieeffizienz“ ist unbestimmt. In den Erläuterungen wird dazu lediglich ausgeführt, dass dieser Begriff nicht identisch mit den Kriterien der Effizienzformel des R 1-Verfahrens ist. Dieser Begriff sollte daher auch positiv definiert werden, zumindest sind dazu Beispiele in den Erläuterungen anzuführen.

16. Zu Z. 84 (§ 71a):

Nach dieser Bestimmung ist der Betreiber einer in Österreich gelegenen ortsfesten Behandlungsanlage berechtigt für die endgültige Verwertung in dieser Behandlungsanlage eine Vorabzustimmung im Sinne des Artikels 14 der EG-Verbringungsverordnung zu beantragen.

Aus dieser Bestimmung geht nicht hervor, welche Art von Behandlungsanlagen von der Möglichkeit eine Vorabzustimmung zu erhalten, umfasst werden sollen, zumal der Begriff „endgültige Verwertung“ nicht definiert wird. Insbesondere wird nicht erkennbar, ob nur jene Behandlungsanlagen von der Möglichkeit einer Vorabzustimmung umfasst werden, über die Abfälle in letzter Konsequenz in umweltgerechter Weise einem sinnvollen Zweck zugeführt werden können, oder aber der Begriff „endgültige Verwertung“ auch einer Beseitigung z.B. in einer Deponie gleichgesetzt werden muss.

Somit kann auch nicht beurteilt werden, ob sich aus der vor Ausstellung der Vorabzustimmung vorgesehen Anhörung des Landeshauptmannes ein Aufwand ergibt.

III. Zu den Kosten:

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß Abs. 5 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Ergeben sich aus einer solchen Maßnahme für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, sind auch diese finanziellen Auswirkungen in der Stellungnahme darzustellen (§ 14 Abs. 3 BHG).

Die Erläuterungen beziffern die einmaligen Einsparungen bei den Bundesländern mit € 350.000,-, die jährlichen Kosten bei den Bundesländern mit € 8.790,- und die jährlichen Einsparungen bei den Bundesländern mit € 7.482,--.

Hinsichtlich der allgemeinen Darstellung der Kosten wird darauf hingewiesen, dass kostenrelevante Bestimmungen, wie zum Beispiel die Neufestlegung der Verantwortlichkeit für Abfälle unter Ziffer 38 des Entwurfes nicht in der Kostenberechnung berücksichtigt wurden.

Weiters kann auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit dem EDM nicht davon ausgegangen werden, dass die errechneten Kosteneinsparungen im ausgeführten Umfang tatsächlich gegeben sind.

IV. Abschließend:

1. In der Stellungnahme der NÖ Landesregierung vom 18. August 2005 und in der Stellungnahme vom 17. April 2007 wurde bereits darauf hingewiesen, dass für den Fall eines Behandlungsauftrages gemäß § 73 AWG 2002 noch immer keine an den Grundeigentümer gerichteten Duldungspflichten normiert sind, da § 46 nur im Zuge des Bewilligungsverfahrens zur Anwendung kommt. Es wird daher angeregt, in Anlehnung an § 16 Abs. 2 Altlastensanierungsgesetz 1989 zur reibungsloseren Durchführung von Verfahren gemäß § 73 eine entsprechende Duldungsverpflichtung der Grundeigentümer auch in das AWG 2002 aufzunehmen.

2. Es wird vorgeschlagen, dass durch die gegenständliche Novelle § 21 Abs. 4 dahingehend zu ändern, dass Deponieinhaber auf der Grundlage der zusammengefassten Daten des vorangegangenen Kalenderjahres einen Bericht über alle Ergebnisse des Mess- und Überwachungsprogrammes erstatten. Diese Formulierung wäre im Hinblick zu den Bestimmungen des § 37 Abs. 2 Deponieverordnung 2008 anzupassen.

Nach der derzeit geltenden Bestimmung müssen die Deponieinhaber die Messergebnisse des Mess- und Überwachungsprogrammes der im vorangegangenen Kalenderjahr vorgenommenen Messungen bis spätestens 10. April jeden Jahres mittels EDM melden. Die Daten des Mess- und Überwachungsprogrammes ergeben sich sowohl aus der Deponieverordnung 2008 als auch aus den (individuellen) Bescheiden der jeweiligen Deponie, da in dieser Bestimmung ausdrücklich auf § 47 Abs. 2 Z. 2 verwiesen wird. Das kann bedeuten, dass sehr große Datenmengen aus dem Mess- und Überwachungsprogramm elektronisch zu melden und von der Behörde zu kontrollieren sind. Dieser Aufwand erscheint sowohl von Betreiber- als auch von Behördenseite nicht gerechtfertigt. Eine Überarbeitung wird angeregt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

2. An das Präsidium des Bundesrates,

-
1. An das Präsidium des Nationalrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann